

# Ausbildungsvertrag

## Duales Studium "Betriebswirt/-in (VWA) / Bachelor of Arts Betriebswirtschaft

Zwischen dem

**Ausbildungsbetrieb:**

**Anschrift:**

und dem

**Auszubildenden:**

**Anschrift:**

**Geburtsdatum:**

**Geburtsort/-land:**

wird nachstehender Ausbildungsvertrag zum **dualen Studium "Betriebswirt/-in (VWA) / Bachelor of Arts Betriebswirtschaft"** nach Maßgabe des Modulhandbuchs für den dualen Studiengang beschlossen:

### § 1 Ausbildungszeit

1. Die Ausbildungszeit beträgt 3,5 Jahre (7 Semester). Sie beginnt am \_\_\_\_\_ und endet mit Bestehen der Abschlussprüfung zum Bachelor of Arts Betriebswirtschaft.
2. Die Probezeit beträgt 4 Monate. Wird die Ausbildung während der Probezeit um mehr als ein Drittel dieser Zeit unterbrochen, so verlängert sich die Probezeit um den Zeitraum der Unterbrechung.
3. Wird vor Ablauf der vereinbarten Ausbildungszeit die Prüfung zum Bachelor of Arts Betriebswirtschaft bestanden, so endet das Ausbildungsverhältnis mit Bestehen dieser Prüfung.
4. Bei Nichtbestehen der Prüfung zum Bachelor of Arts Betriebswirtschaft verlängert sich das Ausbildungsverhältnis auf Verlangen des Auszubildenden bis zur nächstmöglichen Wiederholungsprüfung, höchstens jedoch um ein Jahr.

### § 2 Ausbildungsgang

Der Ausbildungsgang gliedert sich in zwei Abschnitte:

Der erste Ausbildungsabschnitt umfasst 1,5 Jahre (3 Semester) und endet mit der Prüfung zum

\_\_\_\_\_  
(Ausbildungsberuf)

vor der zuständigen Industrie- und Handelskammer.

Der zweite Ausbildungsabschnitt umfasst 1,5 Jahre (3 Semester) und endet mit der Abschlussprüfung zum/zur Betriebswirt/-in (VWA). Der dritte Abschnitt (7. Semester) schließt mit dem Hochschulabschluss Bachelor of Arts Betriebswirtschaft der FH Münster ab. Die Organisation der Lehrveranstaltungen und des Studienbetriebes für sämtliche Ausbildungsabschnitte erfolgt durch die Industrie- und Handelskammer Nord Westfalen.

### § 3 Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte

Der Auszubildende nimmt während der Ausbildungszeit an den Lehrveranstaltungen der IHK Nord Westfalen in Münster sowie den sonstigen im Zusammenhang mit dem Ausbildungsgang erforderlichen Veranstaltungen teil und besucht das Berufskolleg. Die Teilnahme am Unterricht des Hansa-Berufskollegs in Münster ist Bestandteil der Ausbildung.

### § 4 Vergütung

Der Ausbildungsbetrieb zahlt dem Auszubildenden eine angemessene Vergütung; sie beträgt unter Anrechnung der im Berufsausbildungsvertrag festgesetzten Ausbildungsvergütung monatlich

EUR \_\_\_\_\_ brutto im 1. Semester

EUR \_\_\_\_\_ brutto im 2. Semester

EUR \_\_\_\_\_ brutto im 3. Semester

EUR \_\_\_\_\_ brutto im 4. Semester

EUR \_\_\_\_\_ brutto im 5. Semester

EUR \_\_\_\_\_ brutto im 6. Semester

EUR \_\_\_\_\_ brutto im 7. Semester

Erhöht sich lt. Tarifvertrag die Vergütung für Auszubildende im oben genannten Ausbildungsberuf, so werden die für das 4. bis einschließlich 7. Semester vereinbarten Vergütungssätze im gleichen Verhältnis wie die Ausbildungsvergütung für Auszubildende im dritten Ausbildungsjahr angehoben.

## § 5 Ausbildungszeit und Urlaub

1. Die regelmäßige tägliche Ausbildungszeit beträgt \_\_\_\_\_ Stunden.
2. Der Ausbildungsbetrieb gewährt dem Auszubildenden Urlaub nach geltenden Bestimmungen. Es besteht ein Urlaubsanspruch auf  
\_\_\_\_\_ Werktage oder \_\_\_\_\_ Arbeitstage im Jahre \_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_ Werktage oder \_\_\_\_\_ Arbeitstage im Jahre \_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_ Werktage oder \_\_\_\_\_ Arbeitstage im Jahre \_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_ Werktage oder \_\_\_\_\_ Arbeitstage im Jahre \_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_ Werktage oder \_\_\_\_\_ Arbeitstage im Jahre \_\_\_\_\_
3. Der Urlaub soll zusammenhängend und in der Zeit, in der keine Lehrveranstaltungen der IHK Nord Westfalen stattfinden, erteilt und genommen werden. Während des Urlaubs darf der Auszubildende keine dem Urlaubszweck widersprechende Erwerbsarbeit leisten.

## § 6 Kündigung

1. Während der Probezeit kann das Ausbildungsverhältnis ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist und ohne Angabe von Gründen gekündigt werden.
2. Nach der Probezeit kann das Ausbildungsverhältnis nur gekündigt werden, a) aus einem wichtigen Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist, b) vom Auszubildenden mit einer Kündigungsfrist von 4 Wochen, wenn er die Ausbildung aufgeben oder sich für eine andere Berufstätigkeit ausbilden lassen will. Ein wichtiger Grund für die Kündigung liegt insbesondere vor, wenn die Abschlussprüfung auch nach einer Wiederholungsprüfung nicht bestanden wird oder wenn das Studium wegen einer endgültig nicht bestandenen Prüfungsleistung beendet werden muss.
3. Die Kündigung muss schriftlich, im Falle des Absatzes zwei unter Angabe der Kündigungsgründe erfolgen.
4. Eine Kündigung aus einem wichtigen Grund ist unwirksam, wenn die ihr zu Grunde liegenden Tatsachen dem zur Kündigung Berechtigten länger als zwei Wochen bekannt sind.

## § 7 Sonstige Vereinbarungen

1. Der gleichzeitig geschlossene Berufsausbildungsvertrag zur Ausbildung im vorgenannten Ausbildungsberuf ist Bestandteil dieses Vertrages.
2. Die Prüfung im vorgenannten Ausbildungsberuf gilt als Zwischenprüfung im Rahmen des dualen Studiums zum/zur Betriebswirt/-in (VWA) / Bachelor of Arts Betriebswirtschaft.
3. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Berufsausbildungsvertrages zur Ausbildung in diesem Ausbildungsberuf entsprechend.
4. Der Auszubildende bestätigt, dass er bislang kein vergleichbares Studium an einer deutschen Hochschule absolviert und dort die Prüfung endgültig nicht bestanden hat.

Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Stempel und Unterschrift Ausbildungsbetrieb

\_\_\_\_\_  
Unterschrift Auszubildende/r

## Bestätigung

Die IHK Nord Westfalen reserviert einen Studienplatz mit Beginn des Wintersemesters \_\_\_\_\_

Münster, den \_\_\_\_\_

Industrie- und Handelskammer Nord Westfalen